

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes
in der KG. Pottenbrunn, Unterzwischenbrunn, St. Pölten, Stattersdorf, Teufelhof, Viehofen, Wörth und Hart.
Flächenwidmungsplanänderungen 2019

Unser Zeichen: 04/25/13-102-2019/Wi.-
Datum: 29.11.2019
Bearbeitet von: Ing. Wiener
Büro: Rathaus, 2. Stk.
Telefon: 02742 333 - 2413
Fax: 02742 333 - 2409
E-Mail: stadtplanung@st-poelten.gv.at

Entwurf zur Verordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten beabsichtigt den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Pottenbrunn, Unterzwischenbrunn, St. Pölten, Stattersdorf, Teufelhof, Viehofen, Wörth und Hart zu ändern.

- § 1: Gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 NÖ. Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.dzt.g.F., wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Pottenbrunn, Unterzwischenbrunn, St. Pölten, Stattersdorf, Teufelhof, Viehofen, Wörth und Hart geändert.
- § 2: Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BK-A69* in der KG Viehofen

- Die verkehrstechnische Erschließung an das öffentliche Straßennetz muss sichergestellt sein.
- Festlegung von erforderlichen und geeigneten Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan.
- Vertragliche Sicherstellung der Lärmschutzanlagen auf den Flächen des Altstoffsammelzentrums sowie gegenüber auf der im WWE-Areal als Grünland Grüngürtel - Lärmschutz gewidmeten Fläche (entsprechend der Lärmstudie DI Klaus Grulich, 2019). Diese sind unter Berücksichtigung des Ortsbildes entsprechend landschaftsplanerisch auszugestalten.

BK-A70* und BW-A70* in der KG Viehofen

- Die verkehrstechnische Erschließung an das öffentliche Straßennetz muss sichergestellt sein.
- Das Ausmaß der gesamten Baulandflächen des vorigen Abschnitts (BK-A69*) muss zu 60 % mit Hauptgebäuden bebaut und damit der notwendige Lärmschutz hergestellt sein (Rohbauten / Dachgleiche).

BK-A71* in der KG Viehofen

- Die verkehrstechnische Erschließung an das öffentliche Straßennetz muss sichergestellt sein.
- Vertragliche Sicherstellung der Lärmschutzanlagen auf der als Grünland Grüngürtel - Lärmschutz (Ggü-13) gewidmeten Flächen südlich der Aufschließungszone (entsprechend der Lärmstudie DI Klaus Grulich, 2019). Diese sind unter Berücksichtigung des Ortsbildes entsprechend landschaftsplanerisch auszugestalten.
- Das Ausmaß der gesamten Baulandflächen des vorigen Abschnitts (BK-A70*, BW-A70*) muss zu 60 % mit Hauptgebäuden bebaut und damit der notwendige Lärmschutz hergestellt sein (Rohbauten / Dachgleiche).

BK-A72* und BW-A72* in der KG Viehofen

- Die verkehrstechnische Erschließung an das öffentliche Straßennetz muss sichergestellt sein.
- Vertragliche Sicherstellung der Lärmschutzanlage an der Austraße auf der als Grünland Grüngürtel - Lärmschutz (Ggü-13) gewidmeten Fläche im Bereich der Gasleitung an der Austraße (entsprechend der Lärmstudie DI Klaus Grulich, 2019).
- Das Ausmaß der gesamten Baulandflächen des vorigen Abschnitts (BK-A71*) muss zu 60 % mit Hauptgebäuden bebaut und damit der notwendige Lärmschutz hergestellt sein (Rohbauten / Dachgleiche).

§ 3: Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Zimmer Nr. 2.10, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Die NÖ. Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.dzt.g.F., mit Bescheid vom, Zl.:, genehmigt.

§ 5: Diese Verordnung tritt gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026-3, am in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stadler e.h.

(Mag. Stadler)